

**Satzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Brodersby
für den Ortsteil Schönhagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S.140) und der §§ 1, 2 und 10 Abs.6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.69) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Brodersby erhebt aufgrund der Anerkennung des Ortsteiles Schönhagen als Kurort mit der Artbezeichnung Seebad zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Liegenschaftskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 15 v. H. gedeckt werden.

§ 2

Persönliche und sachliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Werden einer Person oder Personenvereinigung aus mehreren Tätigkeiten oder Betrieben Vorteile geboten, besteht für jede Tätigkeit oder Betrieb eine gesonderte Abgabepflicht.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung bzw. Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit gilt nicht die saisonale Ausübung.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand im Erhebungsgebiet geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilstufen (§ 5) und nach Vorteilseinheiten (§ 6) bemessen.

§ 5 Vorteilstufen

- (1) Für die Bemessung der Abgabe nach § 4 dieser Satzung werden 4 Vorteilstufen gebildet.
- (2) Die Zuordnung der abgabepflichtigen Tätigkeiten zu den vier Vorteilstufen wird in den Anlagen 1 bis 4 geregelt, die Bestandteil dieser Satzung sind. Ist eine Tätigkeit in den Anlagen nicht ausdrücklich genannt, wird diese einer artverwandten Tätigkeit zugeordnet.

§ 6 Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den abgabepflichtigen Tätigkeiten werden durch die Umrechnung in maßstabsgerechte Vorteilseinheiten (z. B. Arbeitskräfte, Raumgrößen, Sitzplätze, Betten) vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Angefangene Vorteilseinheiten sind als volle Einheiten zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, für die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich in der Summe hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, wird eine volle Arbeitskraft berücksichtigt; Arbeitszeiten einer Teilzeitkraft von über 20 Wochenstunden gelten jeweils als volle Arbeitskraft.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben im Erhebungsgebiet nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Erhebungsgebietes erstreckt; die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Betten im Sinne dieser Satzung sind alle vermieteten bzw. gegen Entgelt überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten, also auch Schlafsofas, Liegen, Zustellbetten, eigene Betten, wenn sie vermietet werden sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen. Babyreisebetten werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit (§ 6) entspricht
 - a) in der Vorteilsstufe 1 7,98 €,
 - b) in der Vorteilsstufe 2 15,96 €,
 - c) in der Vorteilsstufe 3 31,92 €,
 - d) in der Vorteilsstufe 4 63,84 €.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Heranziehung zur Tourismusabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige hat alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere sind Beginn, Ende sowie Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist die Gemeinde befugt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) Daten erheben, insbesondere aus
 - dem Melderegister
 - der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Brodersby
 - der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer
 - Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungs-meldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
 - den bei der zuständigen Kurverwaltung (Tourist-Information) zur Kurabgabbeerhebung verfügbaren Daten
 - Auskünften der Finanzbehörden gem. § 31 Abgabenordnung
 - Bauunterlagen der Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die nach Abs.1 erhobenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Tourismusabgabe nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der

Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer den Mitwirkungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Brodersby für den Ortsteil Schönhagen vom 19.09.2018 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 18.12.2018

gez. Olma

Bürgermeister

Vorteilsstufe 1:

**Abgabepflichtige Tätigkeit
(Betriebsart, Personengruppe)**

- Fotografen
- Handelsvertreter
- Hundeausbilder
- Ingenieure, soweit nicht Stufe 2
- Therapeuten und verwandte Tätigkeiten
- Tierärzte
- Umzugsunternehmer
- Vermieter und Verpächter von
Geschäftsräumen/Nutzflächen an
Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 2
mit unmittelbarem Vorteil

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

**Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 6 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:**

entsprechend Stufe 2

Vorteilsstufe 2:

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Allg. Ärzte/Zahnärzte
- Architektur-, Ingenieurbüros für Bauwesen
- Bauunternehmer/ Abbruchunternehmer
- Bezirksschornsteinfeger
- Bürodienstleistungen
- Chemische Reinigungsbetriebe, Wäschereien
- Containerdienst
- Dachdecker
- Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u. ä.
- Dienstleistungsbetriebe für/in Reha-Kliniken
- Elektrobetriebe
- Fahrrad-Reparatur/–Verkauf Arbeitskraft/m² **)
- Fahrschulen
- Gärtnerarbeiten/Garten- und Landschaftsbau
- Gebäudereinigung
- Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller 5 Geräte
- **Geschäftsräume** (Verkaufs- u. Ausstellungsfläche), soweit nicht Stufe 3 20 m²
- Hausmeisterservice
- Hausverwaltungen
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Heilpraktiker
- Heizungsbau
- Immobilienmakler
- Klempner
- Lohnunternehmer
- Maler
- Maurer
- Mediengestaltung
- Musiker
- Raumausstatter, Raumgestalter, Polsterer
- Rechtsanwälte/Notare
- Schneiderei/Änderungsschneiderei Arbeitskraft/m² **)
- Sicherheitsdienste
- Steuerberater, Steuerhelfer, Finanzierungsvermittler, Wirtschaftsprüfer, Unternehmens-, Vermögensberater
- Telekommunikation
- Tiefbau
- Tischlerei
- Trocken- und Innenausbau

Anlage 2 (Seite 1) zu § 5 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen
als von § 6 Abs. 2 abweichender
Bemessungsmaßstab:

**) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

Vorteilsstufe 2:

- Verkehrsbetriebe
- Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen/Nutzflächen an Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 3 mit unmittelbarem Vorteil
- Versicherungsvertreter, -Agenturen
- Versorgungsunternehmen
- Werbeagenturen / Grafikdesign
- Zimmerei

Anlage 2 (Seite 2) zu § 5 Abs. 2

entsprechend Stufe 3

Vorteilsstufe 3:

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Eventmanagement
- Fitnessbetriebe/Personaltrainer
- Friseure
- Fuß- und Handpflege
- Geld- und Kreditinstitute
- Kosmetikstudios
- Krankengymnastik
- Kunst- und Kreativangebote
- **Ladengeschäfte**
 - a) Backwaren
 - b) Blumen
 - c) Bücher, Lotto, Tabakwaren, Zeitungen, Zeitschriften
 - d) Lebensmittel, auch SB-Warengeschäfte
 - e) Geschenk-/Kunstgewerbeartikel
 - f) Schmuck, Lederwaren u.ä.
 - g) Textilien
 - h) Sonstige Geschäfte (soweit nicht Stufe 2)
- Masseure
- Planwagen- u. Kutschenunternehmen
- Reitschulen (mobil)
- Reitställe
- Saunabetriebe
- Sonnenstudios
- Segelschulen
- Vermieter und Verpächter von Reha- oder Kurkliniken
- Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen/Nutzflächen an sonstige Abgabepflichtige der Vorteilsstufe 4 mit unmittelbarem Vorteil
- Warenautomatenaufsteller

Anlage 3 (Seite 1) zu § 5 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

Arbeitskraft/m² **)

(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 m²

20 Sitzplätze

10 Pferde

2 Kabinen

4 Bänke/Plätze

10 Boote

4 Betten

entsprechend Stufe 4

5 Automaten

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz.

**) Bei Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsfläche zusätzlich eine VE je angefangene 20 m²

Vorteilsstufe 4:

Abgabepflichtige Tätigkeit (Betriebsart, Personengruppe)

- Bistros, Cafés, Eisdielen, Imbisse, u.ä.
- Bootsvermietungen
- Betreuung von Ferienobjekten
- Internetversorgung von Ferienobjekten
- Fahrradvermietung
- Kioske, Verkaufsstände, -wagen
- Museumsbetrieb
- Reha- oder Kurkliniken
- Segway-, Tretmobilvermietung
- Strandkorb-Vermietungen
- Surfbrett-Vermietungen
- **Vermietung von Fremdenbetten**
 - a) private Vermietung
 - b) gewerbliche Vermietung
 - c) Hotel mit Restaurant
 - d) Hotel garni, Pension
 - e) Gast- und Speisewirtschaften, Restaurants
 - f) Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Zimmervermittlungen / Vermittlungsagenturen

Anlage 4 zu § 5 Abs. 2

Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 6 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:

30 Sitzplätze *)
10 Boote
20 Fahrräder
100 m ²
2 Betten
10 Segways/Tretmobile
20 Körbe
10 Surfbretter
4 Betten
4 Betten
2 Betten
3 Betten
30 Sitzplätze *)
8 Betten

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder auch im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen 3 Sitzplätze 1 Sitzplatz